

→ Kein „Haushaltsführerschaden“ wegen Verlusts des Geruchssinns und Beeinträchtigung des Geschmacksinns für „Abschmeckhilfe“

§ 1325 ABGB

Kein Anspruch einer Hausfrau nach Verlust des Geruchssinns und Beeinträchtigung des Geschmacksinns für die Kosten einer Haushaltshilfe, wenn sie

Sachverhalt:

[Unfallverletzung und Auswirkungen]

Bleibende Folgen eines Verkehrsunfalls der Kl sind der Verlust des Geruchs- und die Beeinträchtigung des Geschmacksinns, sodass sie seither nur mehr die Qualitäten süß, sauer, bitter und salzig wahrnehmen kann; der sog feinere Geschmack ging verloren. Die Kl begehrt ua € 8.000,- für die Kosten einer Haushaltshilfe für den Zeitraum von Juni 2003 bis März 2006 mit der Begründung, wegen ihrer Sinnesbeeinträchtigungen beim Kochen die Hilfe dritter Personen in Anspruch nehmen zu müssen.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG gab dem Klagebegehren statt. Nach seinen maßgeblichen Feststellungen nahm die Verletzte beim Kochen die Hilfe der Lebensgefährtinnen ihrer Söhne in Anspruch, deren Aufgabe darin bestand, mehrmals in der Woche abwechselnd Speisen zuzubereiten. Hierfür zahlte die Kl einen monatl Pauschalbetrag von € 250,-. „Durch den mit dem Verlust des Geruchssinns einhergehenden und festgestellten eingeschränkten Geschmacksinn war es der Kl ohne Hilfestellung nicht mehr möglich, durchschnittlich anspruchsvolle Speisen zu fertigen.“

Das BerG wies das Klagebegehren ab. Es gelangte zum Ergebnis, dass im Verlust der Fähigkeit, Speisen „sensorisch zu bewerten bzw abzuschmecken“, keine ersatzfähige MdE der Kl gelegen sei. Dieses Unvermögen sei bereits bei der Schmerzensgeldbemessung berücksichtigt worden.

Der OGH wies die Rev der Kl zurück.

Aus der Begründung:

[Unterscheidung Zubereitung – Abschmecken von Speisen]

Die von der Kl gegen das BerU erhobene Rev ist entgegen dem gem § 508 a Abs 1 ZPO nicht bindenden Anspruch des BerG nicht zulässig; in dessen Begründung wird keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO dargetan.

Die Feststellung, wonach der Kl infolge des Verlusts des Geruchssinns und des eingeschränkten Geschmacksinns die Fertigung durchschnittlich anspruchsvoller Speisen ohne Hilfestellung nicht mehr möglich sei, betrifft zwar ausschließlich den Tatsachenbereich. Sie kann vernünftigerweise aber nur dahin verstanden werden, dass der Kl aufgrund ihrer unfallbedingten Sinnesbehinderung nicht die Zubereitung durchschnittlicher Mahlzeiten schlechthin, sondern lediglich die Verrichtung jener dabei anfallenden und ihr Gelingen beeinflussenden Teiltätigkeiten nicht mehr möglich ist, die einen intakten Geruchs- und Geschmacksinn voraussetzen. Die diese Feststellung im

im Rahmen ihres Mehrpersonenhaushalts für das Abschmecken der Speisen gelegentlich die Hilfe Dritter in Anspruch nimmt.

Ergebnis bloß auslegende Erwägung des BerG, dies treffe nicht auf die „rein manuellen Tätigkeiten des Kochens“, zu denen auch das „Würzen“ gehöre, wohl aber auf das „Abschmecken“ einer Speise zu, lässt keine Abweichung von der erstinstanzlichen Tatsachengrundlage erkennen. Insoweit ist dem BerG daher weder eine Aktenwidrigkeit noch ein Verstoß gegen § 498 Abs 1 ZPO unterlaufen.

Aber auch in der Rev der Kl wird keine erhebliche Rechtsfrage aufgezeigt. Eine entscheidungserhebliche Mangelhaftigkeit des BerVerfahrens liegt nicht vor (§ 510 Abs 3 dritter S ZPO).

[Grundsätze des Haushaltsführerschadens – Einzelfallbeurteilung]

Nach stRsp des OGH wird im Falle der Verletzung einer haushaltsführenden Ehefrau, dieser ein Ersatzanspruch für die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit zuerkannt. Dabei handelt es sich um eine Entschädigung für konkreten Verdienstentgang, die unabhängig von der Einstellung einer Ersatzkraft gebührt (2 Ob 221/06 y mwN; RIS-Justiz RS0030606, RS0030922). Soweit die Haushaltstätigkeit der Befriedigung eigener Bedürfnisse der Verletzten dient, steht ihr die Entschädigung aus dem Titel der vermehrten Bedürfnisse zu (2 Ob 221/06 y mwN; RIS-Justiz RS0087380, RS0087381). Maßgebend für die Höhe dieses Ersatzanspruchs der Ehefrau sind die Art und das Ausmaß der von ihr im Haushalt erbrachten Leistungen und die Kosten einer hierfür erlangbaren Ersatzkraft (ZVR 1989/16 mwN; 2 Ob 325/97 a). Inwieweit eine haushaltsführende Ehefrau im Einzelfall gehindert ist, ihre bisher ausgeübten Tätigkeiten durchzuführen, stellt aber keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO dar, weil die Lösung dieser Frage in ihrer Bedeutung über den Anlassfall nicht hinausgeht (2 Ob 325/97 a).

Die unfallbedingte Beeinträchtigung der Kl in der Haushaltsführung beschränkt sich – bei richtigem Verständnis der vorinstanzlichen Feststellungen – auf die verloren gegangene Fähigkeit, die Art der Zubereitung von Speisen durch Riechen und Schmecken zu beeinflussen und ihr Gelingen auf diese Weise zu kontrollieren. Dass die Kl diese Defizite mit ihren (koch-)technischen Fertigkeiten und ihrer langjährigen Erfahrung – sie kocht zumindest zweimal tgl für ihre Familie – auch kompensieren kann, folgt schon aus der Tatsache, dass sie die Hilfe der „Lebensgefährtinnen“ ihrer (im Haushalt lebenden) Söhne nicht ständig in Anspruch nimmt. Sie ist auch nicht während des gesamten Zeitraums der Speisenzubereitung erforderlich, sondern nur, soweit es zu deren Gelingen der Erzielung besonderer Geschmacksnuancen bedarf. Die Beantwortung der Frage, ob nur fallweise notwendige, mit geringem Arbeits-

ZVR 2008/228

§ 1325 ABGB

OGH 10. 4. 2008,
2 Ob 100/07 f
(LG Klagenfurt,
15. 12. 2006,
1 R 267/06 v;
BG Völkermarkt,
13. 7. 2006,
2 C 1489/05 g)

OGH befasst sich erstmals mit Fragen der Kompensation (außerhalb des Schmerzensgelds) nach Verlust des Geruchs- und Beeinträchtigung des Geschmacksinns bei betroffener Hausfrau.

und Zeitaufwand verbundene Hilfeleistungen anderer Haushalts- oder Familienangehöriger, wie sie in einem Mehrpersonenhaushalt auch sonst üblich sind (zB das Kosten oder das Nachwürzen von Speisen), schon eine tragfähige Grundlage für einen Ersatzanspruch der verletzten haushaltsführenden Ehefrau bilden kann, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und entzieht sich einer verallgemeinernden Aussage des OGH (vgl dazu etwa die einschlägige deutsche Jud: OLG Düssel-

dorf VersR 1982, 881; weitere Nachw bei *Pardey* in *Geigel*, Haftpflichtprozess²⁵ Kap 4 Rn 142 ff). Die Rechtsansicht des BerG, die auf dem Verlust des Geruchssinns beruhende Unmöglichkeit, Speisen „sensorisch zu bewerten bzw abzuschmecken“, rechtfertigt noch keine Haushaltshilfe, hält sich im Rahmen seines Beurteilungsspielraums und wirft keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO auf.

Die Rev ist daher zurückzuweisen.

Anmerkung:

Verliert ein Haushaltsführer den Geruchssinn und wird sein Geschmacksinn beeinträchtigt, führt das dazu, dass er beim Abschmecken der Speisen auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Ein **realer Schaden** ist gegeben. Ob deswegen ein Vermögensschaden gebührt, steht auf einem anderen Blatt. Die vorliegende E macht deutlich, dass schon die Ermittlung der Auswirkungen der tatsächlichen Beeinträchtigung den Schlüssel für die rechtliche Beurteilung liefert. Das ErstG gab dem Begehren statt, weil es dem Haushaltsführer infolge der Beeinträchtigung zubilligte, die Zubereitung der Speisen delegieren zu dürfen. Das BerG und der OGH sahen eine Notwendigkeit für die Heranziehung Dritter aber lediglich beim Abschmecken oder hochtrabender ausgedrückt, bei der „sensorischen Bewertung“.

Dem Judiz des BerG, das vom OGH nicht beanstandet wurde, ist zu folgen. Der Haushaltsführerschaden wird als **konkreter Verdienstentgang** qualifiziert. Maßgeblich sind somit die Auswirkungen im jeweiligen Fall. Und da sprechen **gute Gründe gegen einen Vermögensschaden**: Nicht jede Speise muss abgeschmeckt werden; es geht um gelegentliche Hilfestellungen. Der Haushaltsführer kann die verlorene Fähigkeit in beträchtlichem Ausmaß durch Erfahrung kompensieren. Dazu kommt – worauf das OLG Düsseldorf (VersR 1982, 881) hingewiesen hat –, dass zum Ab-

schmecken auch bei einem gesunden Haushaltsführer Familienangehörige herangezogen oder Gewürze bei Einladung von Gästen auf den Tisch gestellt werden; denn die Geschmäcker sind verschieden. Es hat freilich betont, dass die gleiche Verletzung bei einem Gasthauskoch sehr wohl zu einem Erwerbsschaden führen könne. Soweit hat sich der OGH gar nicht aus dem Fenster gelehnt, sondern es dabei bewenden lassen, dass das bei diesem Sachverhalt im Rahmen des Beurteilungsspielraums des BerG liege und keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO gegeben sei.

Dem ist **zu folgen**: Nicht jeder klitzekleinste reale Schaden muss notwendigerweise einen Vermögensschaden nach sich ziehen. Womöglich gibt es so etwas wie eine Bagatellschwelle, die es zu überwinden gilt, ehe eine Beeinträchtigung in bare Münze umgewandelt werden kann. Hinzuweisen ist freilich darauf, dass Beeinträchtigungen des Geruchs- und Geschmacksinns **im Rahmen der Schmerzensgeldbemessung durchaus beachtlich** sind (Nachw zur österr Rsp bei *Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, Schmerzensgeld⁹ [2008] G [OLG Graz] E 332, 337, 360 I [OLG Innsbruck] E 897; zur deutschen Rsp Nachw bei *Jaeger/Luckey*, Schmerzensgeld⁴ [2008] 543 E 451 ff). In der AnlassE ging es freilich ausschließlich um einen Vermögensschaden.

Christian Huber, RWTH Aachen

[JUDIKATURÜBERSICHT VERWALTUNG]

Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

→ StVO

§ 5 Abs 1 und 2, § 5 Abs 4 a und 6 StVO

ZVR 2008/229

Atemluftuntersuchung und Blutabnahme, kein Wahlrecht
Selbst wenn die Bf während der Amtshandlung verlangt haben sollte, dass ihr Blut abgenommen werde, so steht nach der hg Rsp dem Untersuchten ein Wahlrecht zwischen Alkolest und Blutabnahme nicht zu.

Die wegen einer Übertretung des § 5 Abs 1 StVO nach zwei gültigen Atemluftmessungen im Instanzenzug bestrafte Bf brachte vor, sie hätte während der Amtshandlung die Durchführung einer Blutabnahme verlangt; diesem Verlangen wären die einschreitenden Organe der Straßenaufsicht nicht nachgekommen. Diese Ein-

wendung verwarf der VwGH mit obigem Leitsatz unter Hinweis auf seine Vorjudikatur (vgl Erk 16. 2. 2007, 2006/02/0092 mwN). VwGH 25. 4. 2008, 2007/02/0275

§ 46 Abs 1 StVO (Art 7 Abs 1 B-VG, § 2 VersG, § 6 VStG)

ZVR 2008/230

Autobahn, Verhalten von Fußgängern, Versammlungsfreiheit
Die bel Beh geht fehl, wenn sie allein aufgrund des Umstandes, dass die Versammlung nicht ordnungsgemäß angezeigt wurde, annimmt, dass das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes iSd § 6 VStG im Hinblick auf eine Verwaltungsübertretung nach § 46 Abs 1 StVO (Fußgängerverkehr auf der Autobahn) von vornherein ausgeschlossen ist.